



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Vorz/028/2019

Sachgebiet	Sachbearbeiter GR Rübenthal, Burghard	Datum: 16.05.2019
------------	--	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	27.05.2019		öffentlich

***Jahresrechnung 2017  
Empfehlungsbeschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses  
Haushaltsaufstellung der Gemeinde - Vermögenshaushalt  
hier: Investitionsplan***

**Sachverhalt:**

Wie vom Rechnungsprüfungsausschuss im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 dargestellt, weichen die geplanten und tatsächlich umgesetzten Projekte des Investitionshaushalts der Jahre 2014 – 2018 stark voneinander ab. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat deshalb am 09.05.2019 diesen Vorlagebeschluss einstimmig gefasst.

**Begründung:**

Das kameralistische System liefert, aufgrund seines Inputbezugs, nur unzureichend Informationen über die Effizienz des Handelns der Verwaltung. Demzufolge kann eine sachgerechte Steuerung, basierend auf dem Gebot der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels, verankert im Art. 114 Abs. 2 GG, de facto nicht verwirklicht werden. Abhilfe würde hier z. B. die Buchführungsmethode der Doppik schaffen.

In unserer kameralistischen Rechnungslegung erfolgt die Gegenüberstellung und der Nachweis der für die Aufgabenerfüllung einzusetzenden Ausgaben mit den notwendigen Einnahmen. Hierdurch kann nachgewiesen werden, inwieweit es gelungen ist, die Ausgaben durch Einnahmen zu finanzieren (Nachweis des finanzwirtschaftlichen Deckungserfolgs). Dies ist verbunden mit der Darstellung vorhandener Rücklagen (Vorausdeckungsmittel für Zukunftsausgaben) und von Schulden (Nachdeckungsbelastungen) im Sinne einer Deckungsbilanz – vereinfachend – als so genanntes Geldverbrauchskonzept bezeichnet.

Ferner wird unter Kameralistik das Wirtschaften (Handeln) der öffentlichen Hand nach Maßgabe von Haushaltsplänen verstanden. Der Haushaltsplan (ergänzt durch die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung) ist jedoch mehr als nur die Bereitstellung von Ausgabenmitteln und der dafür notwendigen Einnahmen. Ihm kommt die Bedeutung eines demokratisch legitimierten Aufgabenerfüllungsprogramms zu.

Kommt zu der, durch das kameralistische System bedingten, fehlenden Information über die Effizienz des Handelns der Verwaltung auch noch eine unrealistische Darstellung vorhandener Rücklagen und bestehender Schulden, aufgrund überhöhter Haushaltsansätze, entspricht die Aussagekraft des Haushalts nicht dem, was von ihr erwartet wird.

Die Finanzlage einer Gemeinde muss, gemessen an der Entwicklung des Zahlungsmittelsaldos, aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Vergleich zum Plan, deutlich erkennbar sein. Der Haushalt muss den Grundsätzen der Klarheit und Wahrheit entsprechen. Während die Klarheit des Haushalts durch seine Struktur gegeben ist erfüllt der Haushalt den Grundsatz der Wahrheit nur durch die Berücksichtigung realistischer Wertansätze bei der Aufstellung des Haushaltsplans! Die zur Umsetzung benötigten Personal- und Firmenkapazitäten sind dabei zu beachten.

Unter Berücksichtigung der Daten der Haushalte 2014 – 2018 besteht hier Handlungsbedarf. Beim Ansatz gemeindlicher Projekte im Investitionshaushalt sind die Daten der vergangenen Haushalte (Erfahrungswerte) zu berücksichtigen. Nur so entspricht der Haushalt den rechtlichen Vorgaben und vermittelt ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Finanzlage der Gemeinde.

Aktuelle Änderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. eine Veränderung im Stellenplan des Bauamts der Gemeinde oder bei den zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Auftragnehmer gemeindlicher Projekte, sind selbstverständlich neben den Erfahrungswerten zu berücksichtigen.

**Diskussionsverlauf:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung zukünftiger Investitionshaushalte (Projekte ohne Grundstücksgeschäfte) am umgesetzten Volumen der jeweils letzten fünf Haushaltsjahre auszurichten. Aktuelle Änderungen der Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

**Beratungsergebnis:**

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)